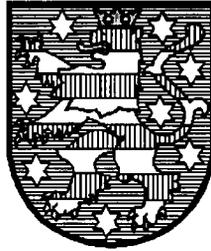


VERWALTUNGSGERICHT GERA



verkündet am
28.04.2010
Baumann
Justizangestellte

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

10	10	ME
10. Mai 2010		
ZUA	OMdt	ØRA

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau Woizlawa-Feodora Elise Marie Elisabeth Prinzessin Reuß,
Ortsstraße 68, 79733 Strittmatt-Görwihl

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Dr. Helfrich und Partner GbR,
Friedrich-Engels-Straße 1, 07545 Gera

gegen

den Freistaat Thüringen,
vertreten durch den Präsidenten des Thüringer Landesamtes zur Regelung
offener Vermögensfragen,
Ernst-Toller-Straße 14, 07545 Gera,

- Beklagter -**wegen**

Rückübertragungsrechts

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Gera durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Amelung,
den Richter am Verwaltungsgericht Alexander und
den Richter am Verwaltungsgericht Krome,
ehrenamtlicher Richter Hübschmann
ehrenamtliche Richterin Kalis

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **28. April 2010** für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die außergerichtlichen Kosten der ehemaligen Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Klägerin beansprucht die Feststellung ihrer Berechtigung hinsichtlich der in Gera gelegenen Parkanlage Küchengarten, Flur 2, Flurstück 99/1, nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Das Grundstück ist aus dem ehemaligen Flurstück 427 hervorgegangen, das im Eigentum des Erbprinzen Heinrich XLV. Reuß stand.

Mit Ernennungsurkunde vom 29. August 1938 wurde Erbprinz Heinrich XLV. Reuß zum Ratsherrn der Stadt Gera ernannt.

Aus den Umsatzsteuererklärungen für die Kalenderjahre 1942 bis 1945 der fürstlichen reußischen Vermögensverwaltung Gera wird das Unternehmen des Erbprinzen Heinrich XLV. Reuß als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb bezeichnet. In der Einkommenssteuererklärung für das Kalenderjahr 1942 des Erbprinzen Heinrich XLV. Reuß hat die bei der Erklärung mitwirkende fürstlich-reußische Vermögensverwaltung vermerken lassen, dass der Erbprinz sich zur Zeit bei der Wehrmacht befinde und deutscher Volkszugehöriger sei.

Mit Schreiben vom 14. August 1944 beantragte Erbprinz Heinrich XLV. Reuß Entschädigung nach der Kriegsschädenverordnung vom 30. November 1940 (RGBl. S. 1547). Dort gab er seine Staatsangehörigkeit mit "Deutsches Reich" an.

Mit Schreiben des Oberkommandos der Wehrmacht vom 2. November 1944 an den Reichsminister Lammers wurde unter Bezugnahme auf einen Erlass Hitlers über die Fernhaltung

international gebundener Männer von maßgebenden Stellen in Staat, Partei und Wehrmacht eine Liste übersandt, auf der Heinrich XLV. Erbprinz Reuß als Hauptmann der Reserve aufgeführt ist.

In dem Antrag zur Aufnahme für die Reichsschrifttumskammer gab der Rechtsvorgänger der Klägerin seine Staatsangehörigkeit mit "Deutsch" an.

Mit Schreiben vom 4. Oktober 1945 übersandte die Stadt Schleiz an die Kreiskommission zur Durchführung der Bodenreform ein Verzeichnis des Bodens, der Gebäude, des Viehbestandes, des Inventars und anderen landwirtschaftlichen Eigentums der "Kriegsverbrecher usw." Dort ist Erbprinz Heinrich XLV. Reuß mit zwei Gütern und Waldbesitz verzeichnet.

Am 26. September 1945 setzte der Oberbürgermeister der Stadt Gera auf der Grundlage des Gesetzes über die Bodenreform den Treuhänder Kunath für das im Stadtkreis Gera gelegene reußische Vermögen ein, dessen Vollmacht durch Verfügung des Ministerpräsidenten Thüringens vom 29. Oktober 1945 auf das gesamte Vermögen des Rechtsvorgängers der Klägerin erstreckt wurde. Mit Verfügung vom 22. Dezember 1945 wies die Landeskommission zur Durchführung der SMAD -Befehle 124/126 die Kreiskommission Gera an, den Besitz des Erbprinzen Heinrich XLV. Reuß nach SMAD-Befehl 124 unter Sequester zu nehmen. Herr Kunath wurde als Treuhänder eingesetzt.

Der Treuhänder des reußischen Vermögens gab gegenüber der Enteignungskommission in seiner Vermögensaufstellung vom 14. Januar 1946 die Staatsangehörigkeit des Erbprinzen Reuß mit "Deutsches Reich" an.

Mit Schreiben vom 27. März 1946 teilte die reußische Vermögensverwaltung der Stadtkreis-kommission Gera zur Durchführung der Befehle Nr. 124 und 126 der SMAD mit, dass das Jagdschloss Waidmanns Heil und der Pavillon in Jägersruh jeweils mit Anlagen nicht zum forstwirtschaftlichen Vermögen gehörten, sondern unter Sequester stünden.

Mit Schreiben vom 28. März 1946 bescheinigte der Landrat des Kreises Gera dem Oberbürgermeister der Stadt Gera, dass das Verwaltungsgebäude (Ruine) mit Stall- und Torgebäude, Schloss Osterstein sowie der Wirtschaftshof – Mohrenplatz 5 – und die Werkwohnungen – Mohrenplatz 3, 5, 7; Schlossberg 8, 10, 14 – „im Zuge zur Durchführung der Bodenreform zur Stadt Gera kommen“.

Mit Wirkung zum 1. April 1946 wurde mit der Abgabe der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Objekte in Gera durch den Treuhänder auch ein großer Teil der reußischen Hauptverwaltung mit Personal auf die neu gegründete Städtische Guts- und Forstverwaltung Gera abgegeben.

Mit Schreiben ohne Datum beantragte der Oberbürgermeister der Stadt Gera beim Landesamt für Kommunalwesen bestimmte unter Sequester stehende Vermögenswerte des Erbprinzen Heinrich XLV. Reuß, u.a. das Wohngebäude Mohrenplatz 1 und 9, an die Stadt Gera zu übergeben. Das Schloss Osterstein sei durch einen Bombenangriff am 6. April 1945 völlig ausgebrannt. Auch hier sei die Übertragung an die Stadt angebracht.

Am 16. Mai 1946 setzte die Stadtkreiskommission zur Durchführung des SMAD-Befehls 124 den Treuhänder Kunath ab und setzte den Treuhänder Eckardt ein.

Unter dem 27. Mai 1946 meldete der Treuhänder der reußischen Vermögensverwaltung dem Oberbürgermeister der Stadt Gera in Erfüllung der Ziffer 3 des SMAD-Befehls 124 vom 30. Oktober 1945 den Vermögensbestand, wobei darauf hingewiesen wurde, dass die Vermögenswerte „Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gärtnerei“ restlos an den Bodenfond abgegeben worden seien. Ferner wurde auf das Grundvermögen in der Anlage 1 verwiesen, in der u.a. Schloss Osterstein und die Anwesen Mohrenplatz 1 und 7 aufgeführt waren. Ferner wurde dort angegeben, dass Erbprinz Heinrich XLV. sich in Haft befinde.

Mit Schreiben vom 29. Juli 1946 teilte der Treuhänder der reußischen Vermögensverwaltung dem Oberbürgermeister der Stadt Gera – Steueramt des Finanzamtes – mit, dass eine Vermögenssteuervorauszahlung nicht in Frage komme. Die treuhänderische Vermögensverwaltung sei lediglich eine Abwicklungsstelle. Der Betrieb werde nicht mehr weitergeführt. Der gesamte land- und forstwirtschaftliche Besitz sei durch die Bodenreform erfasst und aufgeteilt worden. Der Restbesitz stehe unter Sequester nach SMAD-Befehl 124. Hierbei handele es sich lediglich noch um einige Wohngrundstücke, die Ruine Schloss Osterstein und das völlig leere Schloss Ebersdorf.

Nach einer Mitteilung des Treuhänders der reußischen Vermögensverwaltung in einer Steuerangelegenheit vom 11. Oktober 1946 wird darauf hingewiesen, dass das Vermögen des Erbprinzen Heinrich XLV. Reuß, der verhaftet worden sei, durch die Bodenreform enteignet und nach SMAD-Befehl 124 sequestriert worden sei. Der Treuhänder sei seit dem 16. Mai 1946 für das unter Sequester stehende Vermögen eingesetzt worden. Nach den getroffenen Feststel-

lungen befinde sich in Thüringen kein freies Vermögen des Erbprinzen Reuß mehr. Es stünden noch verschiedene Gebäude in der Stadt Gera und im Kreis Schleiz unter Sequester. Vorgesetzte Dienststelle sei die Landeskommission zur Durchführung der SMAD-Befehle 124 und 126 in Thüringen. Die Entscheidung der Landesverwaltung Thüringen wegen der Trennung zwischen Bodenfonds und Sequester stehe noch aus.

Mit Schreiben vom 12. Oktober 1946 teilte der Treuhänder dem Oberleutnant Tretjakow bei der Stadtkommandantur Gera mit, dass zu der nach SMAD-Befehl 124 sequestrierten Vermögensmasse des Erbprinzen Reuß in Gera u.a. die Gebäude Mohrenplatz 1 und 9 gehörten.

Mit Schreiben vom 31. Oktober 1946 wandte sich das englische Hauptquartier in Hannover durch Generalleutnant Gorson Max-Reedy (bzw. Gordon McReedy) an Generalmajor Kolesnitschenko und schlug ein Zusammentreffen vor, um gemeinsame Probleme zu diskutieren. Eines dieser Probleme sei die Frage des Eigentums britischer Staatsangehöriger in Thüringen, das von der russischen Militäradministration sequestriert worden sei. Es sei eine Liste der betreffenden Personen vorbereitet worden und er schlage vor, dieses Problem bei einem persönlichen Treffen zu besprechen.

Mit Schreiben vom 18. November 1946 wies der Militärstaatsanwalt im Bundesland Thüringen den Leiter der SMA Thüringen Generalmajor Smirnov darauf hin, dass bei der Konfiskation von Vermögen auf der Grundlage von Urteilen der Militärtribunale das festgelegte Verfahren größtenteils verletzt werde. Man nutze sogar das Fehlen einer Kontrolle aus und missbrauche die Lage zu gewinnsüchtigen Zielen. Beispielsweise hätten dort näher genannte Offiziere in dem Schloss Ebersdorf Vermögen, das nicht zu konfiszieren gewesen sei, insbesondere Kleidung und Wein, eingezogen. Dies zeige einmal mehr, dass Angehörige der Militärkommandanturen Missbrauch bei der Konfiskation zum Nachteil des Staates begingen.

Mit Schreiben vom 8. Februar 1947 teilt der Treuhänder der reußischen Vermögensverwaltung der Gemeinde Ebersdorf mit, dass dort näher bezeichnete Vermögenswerte irrtümlich von der Bodenreform erfasst worden und weiterhin nach SMAD-Befehl Nr. 124 sequestriert seien. Eine Entscheidung über das sequestrierte Vermögen, wozu auch die Verwaltung Reuß gehöre, sei noch nicht erfolgt.

Mit Schreiben vom 18. Juni 1947 teilte der Vorsitzende der Kommission für Sequestrierungs- und Konfiszierungsangelegenheiten Butkow dem Leiter der SMA-Verwaltung Thüringen Generalmajor Kolesnitschenko mit, dass eine Erklärung der Britischen Militäradministration

vorliege, wonach das in der Sowjetischen Besatzungszone liegende Haus Küchergarten 2 Gera einem britischen Staatsangehörigen gehöre. Um eine Antwort zukommen zu lassen, bat er über den Zustand des Hauses und der Einrichtung zu berichten.

Mit Schreiben vom 24. Oktober 1947 teilte der Beauftragte für die Abwicklung des SMAD-Befehls 124 der SMA beim Minister des Innern dem Ministerium der Justiz in Weimar das Vermögen der Fürstenhäuser mit, die auf der Liste A (Einzelvermögen) sequestriert worden seien. Das Fürstenhaus Reuß erscheint hier nicht.

Ferner teilte der Beauftragte mit Schreiben vom 6. November 1947 dem Ministerium für Justiz mit, dass als Fürstenvermögen im Lande Thüringen lediglich die in dem Schreiben vom 24. Oktober 1947 in Punkt 1 bis 6 aufgeführten Objekte auf der Grundlage des SMAD-Befehls 124/126 erfasst seien.

Nach einem undatierten Vermerk betreffend Schloss Osterstein wurde festgestellt, dass nach der am „21. des Mts“ bei der Landeskommision in Weimar erfolgten Feststellung das Vermögen Reuß in keiner Liste, auch nicht in der Kartei, erscheine. Es liege offensichtlich ein Versehen vor. Herr Teutschbein halte es für ratsam, wenn die Angelegenheit über die Bodenreform zum Abschluss komme, damit die Listen A und B nicht nochmals "aufgerissen" werden müssten.

Mit Schreiben vom 18. Dezember 1947 hatte die Zentrale Deutsche Kommission für Sequestrierung und Beschlagnahme im Auftrag der SMAD Karlshorst Ermittlungen über ausländisches Vermögen bezüglich des Vermögenswertes der Frau Liebold, wohnhaft in Bulawazo/Südafrika, durchgeführt und Grundbuchauszüge angefordert.

Mit Schreiben vom 26. Dezember 1947 teilte der Verwalter des reußischen Vermögens Eckhardt seinem Kollegen Mann in Schleiz mit, dass man von Monat zu Monat hoffe, dass die Abwicklung des Befehls 124 zum Abschluss komme. Es werde aber noch längere Zeit vergehen, bis über die sequestrierten Vermögen eine endgültige Entscheidung getroffen worden sei. Er sei schon seit über einem Jahr bei der Hauptverwaltung landeseigener Betriebe in Erfurt und habe ausreichend Einblick in die Dinge, zumal er auch ständig mit dem Beauftragten für die Abwicklung des Befehls 124 der SMA beim Minister des Innern in Weimar zu tun habe. Nebenbei habe er die Treuhandverwaltung Reuß, und zwar die Objekte in Gera und Schleiz durchzuführen. In Ebersdorf sei ihm durch den Genossen Wölfel mitgeteilt worden, dass im Wege der Bodenreform der Gemeinde Ebersdorf das Rittmeisterhaus, das Beamtenhaus und

der Marstall sowie der Park und der Gemeinde Schönbrunn der Pavillon Bellevue übergeben worden seien. Die Übergänge seien im Grundbuch eingetragen worden. Das Grundbuchamt Lobenstein habe aber die Auskunft erteilt, dass keinerlei Unterlagen vorlägen, weil diese vernichtet worden seien. Die Gemeinden hätten ebenfalls keine Urkunden der Bodenreform vorlegen können. Offiziell sei daher nichts von einer Zuteilung bekannt, so dass darauf keine Rücksicht genommen werden könne. Er könne sich aber vorstellen, dass versehentlich die Übertragung im Kataster beantragt und durchgeführt worden sei. Er könne dies nur begrüßen, da er dann diese Grundstücke los sei. In Gera sei im Anschluss vermutlich der gleiche Fehler begangen worden und im Kataster die noch vorhandenen Restgrundstücke auf die Stadt Gera übertragen worden. Im Zuge der Durchführung der Bodenreform sei hier hinsichtlich der Grundstücke völlig reiner Tisch geschaffen worden, ausgenommen das Theater, welches zu einer besonderen Vermögensmasse gehöre. Von der Landeskommission habe er sich bestätigen lassen, dass die Grundstücke, die die Bodenreform erfasst habe, durch ihn nicht durch Befehl 124 zu erfassen seien. Damit sei er endlich die leidigen Grundstücke (los) und die Stadt Gera könne frei verfügen. Ferner wies er auf Grundstücke in der Gemeinde Ebersdorf, Titschendorf und Saaldorf hin, hinsichtlich derer der einmal gemachte Fehler bis zum Schluss konsequent zu Ende geführt werden solle. Dies müsse aber bald geschehen, damit er in seiner Vermögensaufstellung diese Objekte weglassen könne und bitte daher um Bestätigung, dass die vorgenannten Grundstücke im Zuge der Bodenreform zugewiesen worden seien. Es würden dann sämtliche Grundstücke des Erbprinzen Heinrich XLV. Reuß im Landkreis Schleiz durch die Bodenreform erfasst sein. Soweit eine Erfassung durch die Bodenreform erfolgt sei, komme eine Erfassung nach Befehl 124 nicht in Frage .

Mit Schreiben vom 4. Januar 1948 teilte der Treuhänder der reußischen Vermögensverwaltung der Kreiskommission für die Bodenreform mit, dass er im Anschluss an sein Schreiben vom 26. Dezember 1946 (47) mit dem Beauftragten für die Abwicklung des SMAD-Befehls 124 beim Minister des Innern in Weimar die fragliche Angelegenheit nochmals erörtert habe. Dieser sei damit einverstanden, dass die Sache seinem Vorschlag entsprechend zur Abwicklung gelangte und zwar mit Wirkung vom 1. Januar 1948. Die Kreiskommission für die Bodenreform in Gera gehe in gleicher Weise vor, so dass bereits in dieser Woche entsprechende Beschlüsse gefasst werden und er die Grundstücke übergeben könne.

Mit Schreiben vom 18. Januar 1948 teilte der Treuhänder der reußischen Vermögensverwaltung Eckardt der Stadt Gera - Städtische Guts- und Postverwaltung - mit, dass die restlichen Vermögensobjekte des Erbprinzen Heinrich XLV. Reuß inzwischen mit Ausnahme des Thea-

ters durch die Bodenreform erfasst worden seien. Die bisher im Auftrag des Bevollmächtigten für die Abwicklung des SMAD-Befehls 124 von ihm verwalteten Geldmittel habe er als Treuhänder für die Bodenreform abzurechnen.

Mit Schreiben vom 25. Januar 1948 teilte der Treuhandverwalter Eckhardt seinem Kollegen Schumann mit, dass seine Verhandlungen mit dem Bevollmächtigten für die Abwicklung des Befehls 124 beim Minister des Innern, Genossen Teutschbein und Lehmann, ergeben habe, dass man dort froh sei, dass man einen Weg gefunden habe, um die Sache Reuß zum Abschluss zu bringen. Man sei dort zufrieden, wenn wegen des Theaters in Gera der gleiche Weg beschritten werde, „damit wegen des Theaters nicht nach Befehl 124 nochmals angefangen werden muss“. Wenn die Bodenreform die Erfassung und Verwertung vornehme, werde dies im Gegensatz zu früher begrüßt, damit man nicht erst lange Begründungen brauche, die nach Befehl 124 nötig seien.

Mit Schreiben vom 30. Januar 1948 teilte der Treuhänder dem Kreis Gera – Abt. Bodenreform – mit, dass er am 29. Januar 1948 betreffend des Theaters mit dem Beauftragten für die Abwicklung des Befehls 124 der SMA beim Minister des Innern in Weimar verhandelt habe. Der Beauftragte für die Abwicklung des Befehls 124 habe sich mit den vorgeschlagenen Maßnahmen schriftlich einverstanden erklärt. Damit sei auch über die restliche Vermögensmasse Reuß verfügt, so dass dieses Vermögenobjekt in der Liste der nach SMAD-Befehl 124 sequestrierten Objekte bei der Landeskommission zur Durchführung der Befehle 124/126 gelöscht worden sei.

Mit SMATh - Befehl Nr. 56 des Chefs der Verwaltung der SMA Thüringen, Generalmajor Kolesnitschenko, vom 8. April 1948 wurde „der Wirtschaftsminister“ verpflichtet, das in der Anlage aufgeführte Vermögen unter Schutz zu nehmen. Sowohl die Klägerin als auch der Beklagte haben eine diesem Befehl als Anlage beigefügte Liste in Originalsprache und in deutscher Übersetzung vorgelegt, wonach auf der von der Klägerin vorgelegten Liste unter laufender Nummer 43 der Vermögenswert Theater, Küchengarten 2, Prinz Reuß, England, erscheint. Auf der von dem Beklagten vorgelegten Liste erscheint unter Nummer 43 Frau Elise Liebold, Haus, Küchengartenallee 5, England.

Mit Rundschreiben des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft vom 15. April 1948 wurden die Landräte und Oberbürgermeister angewiesen, dass nach SMATh-Befehl Nr. 56 die in der Anlage 1 aufgenommenen Vermögenobjekte, die Angehörigen fremder Staaten gehörten, unter Schutz zu nehmen seien. In der bei dem Oberbürgermeister der Stadt Gera eingegange-

nen Anlage erscheint neben anderen Personen Frau Elise Liebold als Engländerin mit dem Vermögenswert Küchengartenallee 5.

Aufgrund des Übergabeprotokolls der Stadt Gera vom 29. April 1948 für ausländisches Vermögen nach SMATH-Befehl 56 wurde das Grundstück unter Bezugnahme auf das Rundschreiben vom 15. April 1948 dem Treuhänder Johann Reuter übergeben.

Mit Schreiben vom 8. Mai 1948 wandte sich der Minister für Wirtschaft des Landes Thüringen an die sowjetische Militäradministration des Landes Thüringen und überreichte die zu dem SMATH-Befehl-Nr. 56 gewünschten Angaben und wies darauf hin, dass bei einem großen Teil der Objekte, die in der Liste zu diesem Befehl enthalten seien, festgestellt worden sei, dass es sich nicht um ausländisches Vermögen handele. Ferner seien Vermögenswerte doppelt erfasst worden oder gar nicht existent. Die einzelnen Vermögenswerte wurden mit der laufenden Nummer der Liste angegeben. Hinsichtlich des weiteren Inhalts wird auf dieses Schreiben Bezug genommen.

Mit Schreiben des Ministeriums des Innern an den Ministerpräsidenten des Landes Thüringen vom 25. Februar 1949 im Zusammenhang mit der Durchführung des Fürstenteignungsgesetzes vom 11. Dezember 1948 wurde mitgeteilt, dass bezüglich des Erbprinzen Heinrich XLV. Reuß größeres Vermögen gemeldet worden sei. Bei Ergreifung entsprechender Sicherungsmaßnahmen habe sich jedoch herausgestellt, dass dieser Grundbesitz bereits in die Bodenreform überführt worden sei. Weitere Vermögenswerte hätten nicht festgestellt werden können.

Mit Schreiben vom 18. Januar 1949 teilte das Industrieamt des Kreises Schleiz der deutschen Wirtschaftskommission mit, dass sämtliches Fürstenvermögen bereits durch den Bodenfonds verteilt worden sei. Die Meldung des Vermögens sei am 01. Januar 1948 durch die damalige fürstliche Vermögensverwaltung beim Oberbürgermeister der Stadt Gera vorgenommen worden.

Mit Schreiben vom 11. Mai 1949 übersandte der Stellvertreter des Chefs der Finanzverwaltung der SMAD Butkow dem Vorsitzenden des deutschen Ausschusses zum Schutze des Volkseigentums bei der deutschen Wirtschaftskommission für jedes Land und die Stadt Berlin jeweils fünf Listen. Ferner wurde in dem Schreiben mitgeteilt: "Wir haben die Länder angewiesen, dieses Vermögen unter Schutz zu nehmen." Die Listen wurden zur Überprüfung der Eigentumsrechte der Ausländer übergeben. Dort erschien in den Listen für Thüringen ne-

ben dem unter anderem im SMATH-Befehl Nr. 56 genannten Personenkreis ferner Frau Elise Liebold mit dem Vermögenswert "Haus, Gera, Küchengartenallee 5". Als Staatsangehörigkeit war "England" angegeben worden.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Büdingen vom 5. Januar 1962 wurde Erbprinz Heinrich XLV. Reuß für tot erklärt. Er sei nach Angaben seines Adoptivsohnes, Heinrich I. Prinz Reuß, am 12. August 1945 von russischen Truppen auf Schloss Ebersdorf verhaftet und verschleppt worden. Seitdem habe kein Lebenszeichen des schwer erkrankten Erbprinzen Heinrich XLV. Reuß vorgelegen. Ausweislich des Erbscheins des Amtsgerichts Büdingen vom 5. Juni 1962 wurde Rechtsnachfolger nach Erbprinz Heinrich XLV. Reuß auf Grund seines Testamentes vom 14. April 1944 Heinrich I. Prinz Reuß, der wiederum ausweislich des Erbscheins des Amtsgerichts Büdingen vom 11. März 1987 durch die Klägerin beerbt wurde.

Die Klägerin meldete 1990 bei den ehemaligen Landkreisen Gera und Lobenstein vermögensrechtliche Ansprüche hinsichtlich des ehemaligen Vermögens ihres Rechtsvorgängers an. Die Ansprüche betrafen insbesondere landwirtschaftliche Güter und Flächen, Wälder, Forsthäuser und Schlösser.

Mit Bescheid des Thüringer Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen vom 26. September 1996 wurde der Antrag auf Rückgabe sämtlicher beanspruchter Vermögenswerte insgesamt abgelehnt. Die Klägerin sei nicht Berechtigte nach § 2 Abs. 1 VermG hinsichtlich der dort näher aufgeführten Vermögenswerte, weil die Anwendung des Vermögensgesetzes nach § 1 Abs. 8 Buchstabe a VermG ausgeschlossen sei. Der Bescheid wurde am 30. September 1996 den ehemaligen Verfahrensbevollmächtigten der Klägerin zugestellt.

Die Klägerin hat am 29. Oktober 1996 Klage erhoben.

Hinsichtlich der Regelungen in Ziffer 13 und 14 des angefochtenen Bescheides, die bewegliches Vermögen betrafen, wurde am 27. Oktober 1997 die Klage zurückgenommen und das Verfahren insoweit eingestellt. Mit Beschluss vom 22. Oktober 2001 wurden die im Verfahren 2 K 1470/96 Ge streitbefangenen Vermögenswerte mit Ausnahme des Vermögenswerts Schloss Osterstein abgetrennt. Die Klagen bezüglich dieses und des u. a. abgetrennten Verwaltungsstreitverfahrens 2 K 1577/01 GE wurden jeweils mit Urteil vom 26. Januar 2005 abgewiesen und die Revision nicht zugelassen. Die hiergegen von der Klägerin erhobene Nichtzulassungsbeschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht mit Beschlüssen vom 26. Juli 2005 - 8 B 43.05 - (betreffend 2 K 1577/01 Ge) und vom 28. Juli 2005 - 8 B 44.05 -

(betreffend 2 K 1470/96 GE) zurück. Die beiden Urteile wurden in der Folge rechtskräftig. Hinsichtlich der Verwaltungsstreitsache 2 K 1577/01 Ge betrieb die Klägerin ein Wiederaufnahmeverfahren nach §§ 173 VwGO; 580 ff. ZPO, da sie weitere Urkunden nach Abschluss des Verfahrens aufgefunden bzw. bei russischen Archiven erwirkt hatte. Die zugelassene Restitutionsklage wurde mit Urteil vom 11. Juni 2008 - 2 K 2/06 Ge - als unbegründet abgewiesen. Die gegen die nicht zugelassene Revision erhobene Beschwerde der Klägerin wurde durch das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 30. April 2009 - 8 B 78.08 - zurückgewiesen. In dem Wiederaufnahmeverfahren hatte die Klägerin insbesondere eine Auskunft des Staatlichen Archivdienstes Russlands vom 28. November 2005 einen "Zwischenbericht für Herrn Dr. Lange" vom 19. Mai 1949 und eine Auskunft des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen vom 14. Dezember 2005 vorgelegt. Hinsichtlich des Inhalts der Urkunden wird auf die Gerichtsakten Bezug genommen (2 K 2/06 Ge, Blatt 22 ff.).

In dem abgetrennten und hier zu entscheidenden Verwaltungsstreitverfahren, das ruhend gestellt worden war (vormals 2 K 1555/01 GE), ist die Klägerin im Wesentlichen der Auffassung, dass die Enteignung des hier beanspruchten Vermögenswertes nicht dem Willen der Besatzungsmacht entsprochen habe und daher der Zurechnungszusammenhang nicht bestehe.

Die Anwendung des Vermögensgesetzes sei deshalb nach § 1 Absatz 8 Buchst. a VermG nicht ausgeschlossen. Aus den näher dargelegten Schreiben des zuletzt zuständig gewesenen Treuhänders ergebe sich, dass der Vermögenswert durch eine exzessive Rechtsanwendung enteignet worden sei. Der Treuhänder Eckardt habe gewissermaßen im Alleingang, unter Umgehung der sowjetischen Militäradministration den Vermögenswert auf der Grundlage des Bodenreformgesetzes enteignet, obwohl dessen Voraussetzungen offensichtlich nicht vorgelegen hätten.

Ein weiterer Verstoß gegen ein Enteignungsverbot sei aufgrund des Umstandes anzunehmen, dass der Rechtsvorgänger der Klägerin die englische Staatsangehörigkeit besessen habe. Es sei deshalb gegen das generelle Enteignungsverbot der Besatzungsmacht verstoßen worden, das hinsichtlich ausländischen Vermögens bestanden habe. Dass Heinrich XLV. Erbprinz Reuß die englische Staatsangehörigkeit besessen habe ergebe sich aus dem Schreiben des College of Arms vom 30. Juli 2009. Ausweislich der aus dem Militärstaatsarchiv ermittelten Unterlagen habe die sowjetische Besatzungsmacht ihn auch als britischen Staatsangehörigen behandelt. Spätestens mit der durch den britischen Generalmajor Mc Ready (Reedy) an Generalmajor Kolesnitschenko erfolgten Übergabe einer Liste britischer Staatsangehöriger, sei der sowjetischen Besatzungsmacht bekannt gewesen, dass der Erbprinz als britischer Staatsange-

höriger zu schützen sei. Denn verschiedene Indizien sprächen dafür, dass der Erbprinz auf dieser Liste gestanden habe und die Besatzungsmacht ihn als britischen Staatsangehörigen anerkannt hätte, dessen Vermögen zu schützen sei. Insbesondere folge dies aus einer Anzeige des Militärstaatsanwalts für Thüringen, Generalmajor Smirnov, vom 18. November 1946, wonach von Angehörigen der Militärkommandanturen das Verfahren zur Konfiskation von Vermögenswerten grob verletzt worden sei. Fehlende Kontrolle habe man ausgenutzt, um sich missbräuchlich zu bereichern. Beispielhaft sei dort das Schloss Ebersdorf des Erbprinzen erwähnt worden, das unter Sequester gestanden habe aber nicht zu konfiszieren gewesen sei. Dort hätten sich Angehörige der Militärkommandantur an Vermögenswerten bereichert, die nicht zu konfiszieren gewesen seien. Aus diesem Vorgang folge, dass die Besatzungsmacht den Erbprinzen als britischen Staatsangehörigen angesehen habe und daher von einem Enteignungsverbot ausgegangen sei, da sein Vermögen nicht konfisziert und offensichtlich auch kein Urteil des Militärtribunals gegen ihn verhängt worden sei. Die Anerkennung als britischer Staatsangehöriger durch die Besatzungsmacht folge auch aus der Auskunft des Staatlichen Archivdienstes Russlands vom 15. August 1997, wonach sich aus den überprüften Befehlen des Chefs der SMAD keine Informationen zur Konfiskation von Vermögenswerten des Erbprinzen ergäben. Das von den deutschen Stellen sequestrierte Vermögen des Erbprinzen sei der SMAD Karlshorst zur Genehmigung vorgelegt worden. Bis einschließlich Dezember 1947 sei darüber keine Entscheidung herbeigeführt worden, ob das Vermögen auf Liste A gesetzt werden sollte. Vielmehr sei im Gegenteil durch SMATH-Befehl 24 der reußische Vermögenswert Pavillon Jägersruh auf die B-Liste gesetzt worden und damit für die Rückgabe vorgesehen gewesen. Dies sei allein wegen der britischen Staatsangehörigkeit des Erbprinzen erfolgt. Ferner sei mit Schreiben vom 18. Juni 1947 durch General Butkov bei Generalmajor Kolesnitschenko nach dem in Gera belegenen Vermögenswert Küchengarten 2 nachgefragt worden, der einem britischen Staatsangehörigen gehören solle. Hierbei habe es sich um das reußische Theater gehandelt. Daraus folge, dass das Schloss Ebersdorf, das Jagdhaus Jägersruh und das Theater wegen der britischen Staatsangehörigkeit des Erbprinzen unter Schutz gestellt worden seien. Hinsichtlich der übrigen Vermögenswerte sei dies unterblieben, da sie durch deutsche Stellen missbräuchlich nach dem Bodenreformgesetz enteignet worden seien. Die sowjetische Besatzungsmacht habe den Verstoß der deutschen Stellen gegen das Enteignungsverbot nicht genehmigt. Die bloße Duldung der Enteignung durch die Besatzungsmacht reiche nicht aus, um die dennoch erfolgte Enteignung durch deutsche Stellen der Besatzungsmacht zuzurechnen.

Schließlich belege insbesondere der SMATh-Befehl-Nr. 56, dass der Erbprinz als britischer Staatsangehöriger anerkannt und von der Besatzungsmacht geschützt werden sollte. Dort sei er mit dem Vermögenswert Küchengarten 2 als Engländer aufgeführt worden. Maßgebend sei die als Anlage zu diesem Befehl beigefügte Liste, die von der Klägerin in Moskau aufgefunden worden sei und in der der Erbprinz erscheine und nicht die von dem Beklagten vorgelegte Liste, in der Frau Liebold anstelle des Erbprinzen genannt werde. Die in diesem Zusammenhang von dem Beklagten vorgelegte Liste zu dem SMATh - Befehl Nr. 56 sei durch deutsche Stellen manipuliert worden. Anstelle des Erbprinzen sei unter der laufenden Nummer 43 der Liste zu diesem Befehl Frau Elise Liebold mit dem Vermögenswert Küchengartenallee 5 in Gera eingesetzt und als Engländerin bezeichnet worden. Frau Liebold habe aber die englische Staatsangehörigkeit nicht besessen. Dies ergebe sich aus ihrem rechtsgeschäftlichen Handeln im Zusammenhang mit dem notariellen Schenkungsvertrag aus dem Jahre 1927, das auf die Anwendung des damals gültigen deutschen Eherechts und damit auf ihre deutsche Staatsangehörigkeit schließen lasse. Außerdem handele es bei der von der Klägerin vorgelegten Moskauer Liste zum SMATh-Befehl 56 um eine ausländische öffentliche Urkunde. Deshalb seien für diese Urkunde die Beweisregeln nach §§ 418, 438 ZPO anwendbar. Die Urkunde begründe daher den vollen Beweis für die dort festgestellten Tatsachen. Dass Erbprinz Heinrich XLV. Reuß daneben auch die deutsche Staatsangehörigkeit inne gehabt habe, sei unerheblich. Denn diese sei ihm durch das Fürstenteignungsgesetz entzogen worden. Danach seien den Angehörigen der Fürstenhäuser sämtliche staatsbürgerliche Rechte rückwirkend entzogen worden. Darunter falle auch das Staatsangehörigkeitsrecht. Dem stehe nicht entgegen, dass die deutschen Stellen von einer deutschen Staatsangehörigkeit des Erbprinzen Heinrich XLV. Reuß ausgegangen seien und für sie eine ausländische Staatsangehörigkeit nicht in Betracht gekommen sei. Denn es habe sich für die deutschen Stellen diesbezüglich eine abweichende Erkenntnislage ergeben, indem sich ihnen aufgrund verschiedener Umstände habe aufdrängen müssen, dass die sowjetische Besatzungsmacht den Erbprinzen als englischen Staatsangehörigen behandelt habe. Auch deshalb sei es unerheblich, dass der Erbprinz sowohl die deutsche als auch die englische Staatsangehörigkeit gehabt habe. Dies lasse sich aus verschiedenen Unterlagen herleiten. Zudem habe die Besatzungsmacht durch die Unterschutzstellung des Schlosses Ebersdorf, des Jagdhauses Jägersruh und des reußischen Theaters eindeutig ihren Willen bekundet, dass sie Erbprinz Reuß als britischen Staatsangehörigen anerkenne und ihn hinsichtlich seines Vermögens unter Schutz stelle. Als Beleg hierfür müssten die vorgetragene Schutzmaßnahmen der Besatzungsmacht für die genannten Vermögenswerte ausreichen, da an die Feststellung eines Enteignungsverbots nach der Rechtsprechung des

Bundesverwaltungsgerichts keine erhöhten Anforderungen gestellt werden dürften. Die willkürliche Enteignung des Erbprinzen durch deutsche Stellen könne daher der Besatzungsmacht im Hinblick auf ihren durch die genannten Schutzmaßnahmen zum Ausdruck gekommenen Willen nicht zugerechnet werden.

Jedenfalls sei aber von einem konkreten Enteignungsverbot auszugehen. Aus den genannten einzelnen Verlautbarungen der Besatzungsmacht ergebe sich ein konkretes Enteignungsverbot für das gesamte Vermögen des Erbprinzen. Die genannten Indizien rechtfertigten diesen Schluss, weil die Anforderungen an den Nachweis eines Enteignungsverbotes nicht überspannt werden dürften. Ferner ergebe sich aus den Unterlagen, dass die Besatzungsmacht den Erbprinzen als englischen Staatsangehörigen erkannt und behandelt habe, so dass sogar davon auszugehen sei, dass er als Ausländer behandelt worden sei und deshalb einem generellen Enteignungsverbot unterlegen habe. In diesem Zusammenhang sei auch nicht maßgeblich auf die Erkenntnislage der deutschen Stellen abzustellen. Denn diese sei jedenfalls dann nicht entscheidend, wenn ein konkretes Enteignungsverbot vorgelegen habe. Die Klägerin hat hinsichtlich des hier beanspruchten Vermögenswertes mit Schriftsatz vom 1. April 2010 nur noch die Feststellung der Berechtigung verlangt.

Es sei ferner zu beachten, dass nur der Streitstoff im hier zu entscheidenden Verwaltungsstreitverfahren verwertet werden dürfe, der seit der Abtrennung dieses Verfahrens von dem ursprünglichen Verfahrens 2 K 1470/96 Ge angefallen sei. Der Beklagte könne sich hier nicht auf sein Vorbringen in diesem und den übrigen bislang entschiedenen Verfahren beziehen.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Beklagten vom 26. September 1996, soweit er sich auf das Flurstück 99/1, Flur 2, Gemarkung Untermhaus bezieht, zu verpflichten, die Berechtigung der Klägerin an diesem Grundstück festzustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er trägt vor, dass von einer Enteignung des Vermögenswertes auszugehen sei. Maßgeblich hierfür sei, ob der Eigentümer faktisch aus der Eigentumsposition verdrängt worden sei. Hier- von sei aufgrund der Berichte der Treuhänder auszugehen. Es könne auch nicht davon ausge-

gangen werden, dass die Enteignung unter Umgehung der SMAD stattgefunden habe. Dieser Annahme stünden bereits der Umfang und die Größenordnung der enteigneten Vermögenswerte und die damit einhergehende Bedeutung der Enteignung entgegen. Die Enteignung sei durch die SMAD sogar überwacht worden, wie sich etwa aus der Mitteilung des Treuhänders an die sowjetische Kommandantur des Stadtkreises Gera ergebe. Die Enteignung habe auch nicht gegen ein Enteignungsverbot verstoßen. Der Rechtsvorgänger der Klägerin sei zumindest auch deutscher Staatsangehöriger gewesen. Diese ergebe sich insbesondere aufgrund der Umstände, dass er sich selbst im Rechtsverkehr etwa mit dem Finanzamt Gera als deutscher Staatsangehöriger bezeichnet habe. Ferner habe er Positionen bekleidet, wie etwa die eines Stadtrates in Gera, die die deutsche Staatsangehörigkeit vorausgesetzt hätten. Ferner sei er Angehöriger der Wehrmacht gewesen und habe seinen letzten Wohnsitz im ehemaligen Landkreis Lobenstein gehabt. Es sei daher für eine etwaige englische Staatsangehörigkeit nichts ersichtlich. Eine abweichende Erkenntnislage habe sich für die deutschen Stellen auch nicht aufgrund des SMATH - Befehls Nr. 56 ergeben. Auf dem dem Beklagten vorliegenden Exemplar sei anstelle des Erbprinzen Heinrich XLV. Reuß Frau Elise Liebold unter laufender Nummer 43 aufgeführt. Für eine Manipulation sei nichts erkennbar. Frau Liebold habe in Rhodesien gelebt und sei englische Staatsangehörige gewesen. Außerdem sei ihr Grundstück bereits 1940 auf der Grundlage der NS-Verordnung über die Erfassung von Feindvermögen erfasst worden, wie die Grundbuchauszüge belegten. Ferner sei während der Besatzungszeit ein Treuhänder für diesen ausländischen Vermögenswert bestellt worden. Mit Schreiben vom 11. Mai 1949 sei schließlich das unter Schutz zu stellende ausländische Vermögen durch die Finanzverwaltung der SMAD für alle Länder einschließlich Berlin in Listen erfasst worden. Für Thüringen seien fünf Listen an den Vorsitzenden des deutschen Ausschusses zum Schutze des Volkseigentums übergeben worden. In den Listen für Thüringen seien sämtliche Vermögenswerte aufgeführt, die durch SMATH-Befehl-Nr. 56 bereits erfasst worden waren. Dort erscheine aber nicht Erbprinz Heinrich XLV. Reuß, sondern Frau Liebold. Ferner sei auch dem SMATH-Befehl Nr. 24 nichts anderes zu entnehmen. In der dem Beklagten vorliegenden Fassung dieses Befehls erscheine Erbprinz Heinrich XLV. Reuß nicht.

Hinsichtlich des übrigen Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf den der Gerichtsakten des Verfahrens 2 K 1470/96 GE (7 Bände), der hierzu gehörigen Behördenvorgänge (12 Bände) und der Gerichtsakte zum Geschäftszeichen 2 K 1577/01 GE mit dem dazugehörigen Behördenvorgang sowie der Gerichtsakte 2 K 2/ 06 Ge und die insbesondere dort jeweils getroffenen Entscheidungen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist nicht begründet.

Der angegriffene Bescheid des Thüringer Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen vom 26. September 1996 ist insoweit rechtmäßig, als dort die Feststellung der Berechtigung hinsichtlich des in Gera gelegenen Vermögenswertes Parkanlage Küchengarten Flur 2, Flurstück 99/1 abgelehnt wurde (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Entgegen der Auffassung der Klägerin ist insbesondere der bis zum Trennungsbeschluss vom 22. Oktober 2001 im Verwaltungsstreitverfahren 2 K 1470/96 Ge angefallene Prozessstoff in dem hier abgetrennten Verfahren zu verwerten. Die Trennung, mit der ein bislang einheitliches Gerichtsverfahren in mehrere selbständige Prozesse aufgespaltet wird, wirkt ex nunc, mit der Folge, dass bisherige Prozesshandlungen wirksam bleiben, also nicht wiederholt werden müssen (Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, Verwaltungsgerichtsordnung, Bd. II, Stand: November 2009, § 93 Rdnr. 26 m.w.N). Gleiches gilt für die bislang entschiedenen Verfahren, die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurden. Deshalb ist es nicht zu beanstanden, wenn der Beklagte sich im Wesentlichen darauf beschränkt hat, auf sein Vorbringen in diesen Verfahren Bezug zu nehmen.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf die Feststellung ihrer Berechtigung hinsichtlich dieses Vermögenswertes nach § 2 Abs. 1 VermG, weil das Vermögensgesetz nach § 1 Abs. 8 Buchst. a VermG keine Anwendung findet. Der hier streitige Vermögenswert wurde auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage enteignet. Erbprinz Heinrich XLV. Reuß verlor sein Eigentum an dem Vermögenswert auf der Grundlage des Gesetzes über die Bodenreform im Lande Thüringen vom 10. September 1945 und damit auf besatzungshoheitlicher Grundlage (BVerfGE 84, 90; BVerfGE 94, 12).

Die nach dem Akteninhalt vorliegenden Umstände lassen den Schluss zu, dass eine Enteignung im Sinne des vermögensrechtlichen Enteignungsbegriffes des hier in Rede stehenden Vermögenswertes im Zeitraum zwischen dem 08. Mai 1945 und dem 07. Oktober 1949 eingetreten ist. Eine Enteignung im Sinne des Vermögensgesetzes setzt keine bestimmte Form der Enteignung voraus. Die Annahme einer Enteignung ist daher nicht erst dann gerechtfertigt, wenn sie verfahrensrechtlich ordnungsgemäß abgeschlossen wurde oder eine ordnungsgemäße Eintragung von Volkseigentum im Grundbuch erfolgte. Vielmehr ist sie bereits dann anzunehmen, wenn der frühere Eigentümer durch darauf gerichtete staatliche Maßnahmen voll-

ständig und endgültig aus seinem Eigentum verdrängt worden ist. Das Vermögensgesetz knüpft an den Geltungsanspruch der jeweiligen staatlichen Macht- und Herrschaftsordnung an und erfasst daher auch solche Vermögenswerte, die dem Rechtsinhaber ungeachtet etwaiger Rechtsmängel faktisch entzogen wurden (BVerwG, Urteil vom 8. Oktober 2003 – 8 C 28.02 – ZOV 2004, 38; BVerwG, Urteil vom 10. Dezember 1998 – 7 C 34/97 – VIZ 1998, 340; BVerwG, Urteil vom 06. Dezember 1996 – 7 C 9/96 – VIZ 1997, 220). Soweit der Restitutionsausschluss für Enteignungen auf besatzungshoheitlicher Grundlage nach § 1 Abs. 8 Buchst. a VermG die Bestimmung des Zeitpunktes der Enteignung erfordert, müssen hierfür gleichfalls faktische Kriterien herangezogen werden. Entscheidend ist, wann die Enteignung des jeweiligen Vermögenswertes in der Rechtswirklichkeit erstmals greifbar zum Ausdruck gekommen ist. Mit dem bloßen Inkrafttreten der Bodenreformgesetze war ein solches Vollzugelement noch nicht vorhanden. Diese Vorschriften bedurften daher noch einer weiteren Umsetzung durch staatliche Stellen im Sinne eines tatsächlichen Zugriffs auf den Vermögenswert, um die endgültige und vollständige Verdrängung des bisherigen Eigentümers aus seinem Eigentum deutlich zu machen. Die Annahme einer Legalenteignung, die als Rechtsinstitut erst später entwickelt und ausgestaltet wurde, ist daher verfehlt (BVerwG, Urteil vom 13. Februar 1997 – 7 C 50/95 – BVerwGE 104, 84 = VIZ 1997, 222 = ZOV 1997, 194; BVerwG, Urteil vom 10. Dezember 1998 – 7 C 34/97 – a.a.O.).

Die Voraussetzungen für die Annahme eines solchen Zugriffs auf den Vermögenswert des Rechtsvorgängers der Klägerin liegen vor. Aus dem vorliegenden Akteninhalt ergibt sich, dass der Vermögenswert Küchengarten im Zuge der Bodenreform in Anspruch genommen wurde. Denn der streitige Vermögenswert ist in der Vermögensaufstellung des für das sequestrierte Vermögen des Rechtsvorgängers der Klägerin eingesetzten Treuhänders vom 14. Dezember 1947 aufgeführt worden, der danach dann als Zubehör zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen erfasst und im Zuge der Bodenreform in Anspruch genommen wurde. Darüber hinaus wurde die Inanspruchnahme spätestens am 19. Mai 1949 in das Grundbuch eingetragen. Der hier streitige Vermögenswert ist allerdings offenbar irrtümlich oder sogar in manipulativer Weise nach dem Bodenreformgesetz enteignet worden, das für diesen Vermögenswert, der im Wesentlichen schon damals als Parkanlage und damit nicht landwirtschaftlich genutzt wurde, nicht einschlägig war. Aus dem vorliegenden Schriftverkehr des für das reußische Vermögen zuständigen Treuhänders mit verschiedenen Stellen ergibt sich nämlich nachvollziehbar, dass die städtischen Grundstücke des reußischen Vermögens auf der Grundlage des nicht einschlägigen Bodenreformgesetzes enteignet wurden. Denn dem Schreiben des Treuhänders vom 25. Januar 1948 an seinen Kollegen Schumann lässt sich entnehmen,

dass von den Beauftragten für die Abwicklung des SMAD-Befehls 124 beim Minister des Innern, Herrn Teutschbein und Herrn Lehmann, die Erfassung der restlichen Vermögenswerte des reußischen Vermögens durch die Bodenreform begrüßt worden war, um so weiteren Ermittlungs- und Begründungsaufwand bezüglich etwaigen Belastungsmaterials, der bei einer Inanspruchnahme auf der Grundlage des SMAD-Befehls 124 erforderlich geworden wäre, zu vermeiden. Aus den gleichen Gründen sollte nach Rücksprache des Treuhänders mit der ihm vorgesetzten Landeskommission zur Durchführung der SMAD-Befehle Nr. 124 und 126 die bereits erfolgten Enteignungen auf der Grundlage des - nicht einschlägigen - Bodenreformgesetzes im Jahre 1946 nicht rückgängig gemacht werden (vgl. ausführlich Urteil der Kammer vom jeweils 26. Januar 2005- 2 K 1470/96 Ge, S. 21 - 24 des Urteilabdruckes). Diese Umstände belegen, dass der Rechtsvorgänger der Klägerin während der Besatzungszeit nicht mehr über den hier in Rede stehenden Vermögenswert disponieren konnte und sich aus seiner Rechtsposition als verdrängt ansehen musste.

Die somit in der Rechtswirklichkeit zum Ausdruck gekommene Enteignung des hier in Rede stehenden Vermögenswertes verstieß nicht – wie die Klägerin meint - gegen ein Enteignungsverbot der Besatzungsmacht. Die durch die deutschen Stellen vorgenommene Enteignung verstieß weder aufgrund der exzessiven Auslegung der Vorschriften über die Bodenreform gegen ein generelles Enteignungsverbot der sowjetischen Besatzungsmacht (a.), noch ist aufgrund einer allenfalls im Zeitpunkt der Enteignung erkennbar gewesenen doppelten Staatsangehörigkeit des Rechtsvorgängers der Klägerin von einem solchen Verstoß auszugehen, der den Zurechnungszusammenhang zur Gesamtverantwortung der Besatzungsmacht unterbricht (b.). Schließlich ist auch ein konkretes Enteignungsverbot für den hier in Rede stehenden Vermögenswert nicht anzunehmen (c.)

a.) Die Enteignung des Vermögenswertes Küchengarten dürfte war zwar von den Vorschriften des Bodenreformgesetzes nicht gedeckt gewesen sein, die die Liquidierung des sogenannten feudal-junkerlichen Besitzes zum Ziel hatten (vgl. Art. 1 Ziff. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Bodenreform im Lande Thüringen vom 10 September 1945 - Bodenreformgesetz – (RegBl. I S. 15)). Folglich sollten nur die landwirtschaftlich genutzten Güter erfasst werden, die eine bestimmte Größenordnung aufwiesen. Hierzu dürfte der Vermögenswert Küchengarten, der schon damals im Wesentlichen als Parkanlage diente, nicht gezählt haben. Gleichwohl folgt aus einer willkürlichen Auslegung der Vorschriften des Bodenreformgesetzes auf den hier streitigen Vermögenswert nicht im Wege des Umkehrschlusses der Verstoß gegen ein Enteignungsverbot, indem der vorgegebene gesetzliche Rahmen gewissermaßen ein kon-

kludentes Enteignungsverbot für die diesen Rahmen überschreitenden Enteignungsfälle begründet. Denn es wäre systemwidrig, die Grundsätze zum Enteignungsverbot und der dadurch bewirkten Unterbrechung des Zurechnungszusammenhanges zur Besatzungsmacht auf solche Verletzungen von Rechtsnormen deutscher Behörden zu erstrecken (vgl. BVerwG, Beschluss vom 07. August 1998 - 7 B 58/98 – zitiert nach juris). Deshalb kann in solchen Fällen nur der Grundsatz gelten, dass die Verantwortung der Besatzungsmacht sich auf die von deutschen Stellen geübte Enteignungspraxis erstreckt, selbst wenn die einschlägigen Rechtsgrundlagen exzessiv ausgelegt und nach rechtsstaatlichen Grundsätzen willkürlich angewandt wurden (BVerfGE 84, 90 <115>, BVerwG, Beschluss vom 07. August 1998 – 7 B 58/98 – a.a.O.). Denn für Enteignungen zwischen dem 8. Mai 1945 und 7. Oktober 1949 ist eine besatzungshoheitliche Grundlage bereits dann zu bejahen, wenn die Enteignungen auf Wünsche und Anregungen der sowjetischen Besatzungsmacht zurückgingen oder sonst ihrem generellen oder im Einzelfall geäußerten Willen entsprachen. Eines konkreten Vollzugsauftrages oder einer nachträglichen Bestätigung der betreffenden Enteignung durch die Besatzungsmacht bedarf es nicht. Dies gilt im Hinblick auf die das jederzeitige Eingreifen ermöglichende oberste Hoheitsgewalt der Besatzungsmacht auch dann, wenn die deutschen Stellen die geschaffenen Enteignungsgrundlagen exzessiv ausgelegt oder nach rechtsstaatlichen Maßstäben willkürlich angewendet haben sollten. Es bleibt dann bei der einen Zurechnungszusammenhang begründenden Verantwortlichkeit der Besatzungsmacht, solange diese in dem betreffenden Einzelfall aufgrund ihrer obersten Hoheitsgewalt nicht ausdrücklich missbilligend und korrigierend tätig wurde (BVerfGE 84, 90< 115, 122, BVerwG, Urteil vom 13. Februar 1997 – 7 C 50/95 – BVerwGE 104, 84 = VIZ 1997, 222= ZOV 1997, 194; BVerwG, Beschluss vom 28. Juli 2005 - 8 B 44.05 - zitiert nach juris).

b.) Ein Verstoß gegen ein Enteignungsverbot ist auch nicht auf Grund der auch nach dem Vorbringen der Klägerin allenfalls gegebenen doppelten Staatsangehörigkeit des Erbprinzen Heinrich XLV. Reuß gegeben. Der für den Restitutionsausschluss notwendige Zurechnungszusammenhang zur Besatzungsmacht ist allerdings dann unterbrochen, wenn die Enteignung einem generellen oder einem im Einzelfall ausgesprochenen Verbot der Besatzungsmacht zuwiderlief. Ein solches generelles Verbot der entschädigungslosen Enteignung bestand für Vermögenswerte, die im Eigentum ausländischer natürlicher oder juristischer Personen standen (grundlegend BVerwG, Urteil vom 30. Juni 1994 – 7 C 58.93 – BVerwGE 96, 183). Die Sowjetunion hatte nämlich wiederholt ihren Willen bekundet, das Eigentum ausländischer Staatsangehöriger vor dem Zugriff deutscher Stellen zu schützen (vgl. BVerwG, Urteil vom 2. Mai 1996 – 7 C 41/95 – BVerwGE 101, 150 = VIZ 1996, 449=ZOV 1996, 299 sowie die

dort genannten Verlautbarungen der Besatzungsmacht). Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ist es vor diesem Hintergrund geklärt, dass der Zugriff deutscher Stellen auf Vermögenswerte ausländischer Staatsangehöriger nur unter zusätzlichen Voraussetzungen der sowjetischen Besatzungsmacht zugerechnet werden kann und damit von dem Restitutionsausschluss des § 1 Abs. 8 Buchst. a VermG erfasst wird. Dieses Verbot bezog sich auch auf Enteignungen im Rahmen der sogenannten Bodenreform. Regelmäßig ist aber mit der Feststellung, dass sich ein Vermögenswert im Zeitpunkt der Enteignung in ausländischem Eigentum befand, nicht zugleich ein Verstoß gegen ein besatzungsrechtliches Enteignungsverbot anzunehmen. Entscheidend bleibt auch hier, inwieweit die Besatzungsmacht eine von deutschen Stellen getroffene Maßnahme objektiv zu verantworten hat (BVerwGE 98, 1 <4>; BVerwG, Urteil vom 2. Mai 1996 – 7 C 41/95 – a.a.O.). Dementsprechend können unbeschadet des generellen Enteignungsverbots nachträgliche Bestätigungen, Verlautbarungen oder sonstige Handlungen der Besatzungsmacht im Einzelfall dazu führen, dass dieser eine dennoch erfolgte Enteignung ausländischen Vermögens durch deutsche Stellen zuzurechnen ist (BVerwG, Urteil vom 13. Februar 1997 – 7 C 50/95 – BVerwGE 104, 84 = VIZ 1997, 222). Ferner ist bei Vermögen mit ausländischem Bezug zu beachten, dass das von der Besatzungsmacht erlassene Verbot der Enteignung ausländischen Vermögens sich nicht oder jedenfalls nicht mit der für die Entlastung der Besatzungsmacht erforderlichen Eindeutigkeit auf deutsche Staatsangehörige bezog, die zugleich eine ausländische Staatsangehörigkeit besaßen. Das mit dem Verbot begründete Schutzversprechen sollte den völkerrechtlichen Verpflichtungen Rechnung tragen, die den Besatzungsmächten in Bezug auf ausländisches Eigentum in Deutschland zukamen. Demgemäß war es Ausdruck des von den Oberbefehlshabern der Besatzungsmächte in der Proklamation Nr. 2 vom 20. September 1945 (Abl. des Kontrollrates Nr. 1 vom 29. Oktober 1945, Abschnitt III Nr. 9) bekundeten Willens, „die Wohlfahrt von Personen, die nicht deutsche Staatsbürger sind, sowie deren Eigentum und des Eigentums fremder Staaten zu gewährleisten“ (vgl. BVerwG, Urteil vom 2. Mai 1996 – 7 C 41/95 – a.a.O.).

Bei der für das Eingreifen eines entsprechenden Enteignungsverbots demnach zu klärenden Frage, ob eine ausländische Staatsangehörigkeit oder nur eine doppelte Staatsangehörigkeit vorlag, können die Maßstäbe, nach denen die Staatsangehörigkeit von Enteignungsbetroffenen während der Besatzungszeit zu bestimmen sind, keine strengeren bzw. genaueren sein als diejenigen, die deutsche Stellen in den Jahren 1933 bis 1945 im Hinblick auf die deutsche Staatsangehörigkeit eines Betroffenen anlegten (vgl. BVerwG, Urteil vom 2. Mai 1996 – 7 C 41/95 – a.a.O.). Ist daher ein Enteignungsbetroffener in dem genannten Zeitraum von den

deutschen Stellen als deutscher Staatsangehöriger angesehen worden, und sind während der sowjetischen Besatzungszeit keine abweichenden Erkenntnisse aufgetaucht, durften auch die mit der Enteignung befassten Stellen bei der Frage, ob das Enteignungsverbot für ausländische Staatsangehörige zu beachten war, die betreffende Person als (auch) deutschen Staatsangehörigen behandeln. Selbst wenn also in solchen Fällen aus heutiger Sicht keine deutsche Staatsangehörigkeit bestanden haben sollte, hätten die damals handelnden deutschen Stellen nicht gegen das Enteignungsverbot für ausländische Staatsangehörige verstoßen, weil dieses nur für solche Personen galt, die nach den damaligen Erkenntnissen zweifelsfrei nicht zugleich die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 3. August 1999 – 7 B 70/99 - zitiert nach Juris, BVerwG, Beschlüsse vom 13. Juni 2000 - 8 B 128.00 - und vom 25. Juli 2000 - 8 B 134.00 - ; BVerwG, Beschluss vom 28. Juli 2005 - 8 B 44.05 - zitiert nach juris).

Hiervon ausgehend verstieß der Entzug des Vermögenswertes auf der Grundlage der Bodenreformvorschriften im vorliegenden Fall nicht gegen das generelle Enteignungsverbot für ausländisches Vermögen. Aufgrund des vorliegenden Akteninhalts ist allenfalls von einer doppelten Staatsangehörigkeit des Erbprinzen Heinrich XLV. Reuß auszugehen, so dass sein Vermögen nicht dem generellen Enteignungsverbot der sowjetischen Besatzungsmacht für ausländisches Vermögen unterlag. Die für die damaligen deutschen Stellen erkennbaren Umstände ließen keinen anderen Schluss zu. Erbprinz Heinrich XLV. Reuß hatte nie einen Wohnsitz im Ausland, sondern lebte immer in Gera bzw. auf seinen Besitzungen im ostthüringer Raum. Von den deutschen Behörden wurde er insbesondere im Zeitraum von 1933 bis 1945 als deutscher Staatsangehöriger behandelt. Er bekleidete Ämter, die den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit voraussetzten, und er gab gegenüber den Behörden an, deutscher Staatsangehöriger zu sein. Auch die Klägerin stellt nicht in Abrede, dass Erbprinz Heinrich XLV. Reuß auch die deutsche Staatsangehörigkeit besaß. Dass sich für die deutschen Behörden eine deutsche Staatsangehörigkeit des Erbprinzen Heinrich XLV. Reuß ergab, ergibt sich aus verschiedenen Unterlagen. In seiner Aufnahmeerklärung in den Reichsverband deutscher Schriftsteller erklärte er 1934, dass er deutscher Staatsangehöriger sei. Im Jahre 1937 gab er in seinem Antrag auf Aufnahme in die Reichsschrifttumskammer seine Staatsangehörigkeit mit "Deutsch" an, und dass er seit dem 1. Mai 1933 Mitglied der NSDAP sei. Erbprinz Heinrich XLV. Reuß wurde mit Ernennungsurkunde vom 29. August 1938 zum Ratsherrn im Stadtrat der Stadt Gera ernannt. Nach der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 setzte die ehrenamtliche Tätigkeit als Stadtrat die deutsche Staatsbürgerschaft voraus (§§ 22 Abs. 1 Satz 1; 53, 19 Abs. 1 DGO). Im Rahmen seiner Bewerbung als Ratsherr gab er

in seinem Lebenslauf an, dass er am 13. Mai 1895 in Ebersdorf, Kreis Schleiz, geboren worden und im ersten Weltkrieg Offizier gewesen sei. 1938 sei er zum Hauptmann der Reserve befördert worden. In seinen Steuererklärungen gegenüber dem Finanzamt Gera gab er an, deutscher Volkszugehöriger zu sein. In seinem Antrag vom 14. August 1944 auf Entschädigung nach der Kriegsschädenverordnung vom 30. November 1940 gab er seine Staatsangehörigkeit mit "Deutsches Reich" an. Der Treuhänder des reußischen Vermögens gab gegenüber der Enteignungskommission in seiner Vermögensaufstellung vom 14. Januar 1946 die Staatsangehörigkeit des Erbprinzen Reuß mit "Deutsches Reich" an. Die deutschen Behörden und gesellschaftlichen Institutionen sind daher von der deutschen und nicht etwa von einer ausländischen Staatsangehörigkeit des Erbprinzen Heinrich XLV. Reuß ausgegangen.

Entgegen der Auffassung der Klägerin steht dem nicht entgegen, dass er aus der Wehrmacht entlassen wurde, weil ihm eine „Auslandsberührung“ attestiert wurde. Für die Annahme einer ausländischen Staatsangehörigkeit der damaligen Stellen innerhalb der Wehrmacht lässt sich diesem Vorgang nichts entnehmen (vgl. ausführlich Urteil vom 26. Januar 2005-2 K 1470/96 Ge, Seite 29 des Urteilabdruckes). Nach den genannten Grundsätzen ist es ferner nicht maßgeblich, dass das von der Klägerin bemühte College of Arms in seiner Stellungnahme vom 30. Juli 2009 von einer englischen Staatsangehörigkeit des Erbprinzen ausgeht.

Abweichende Anhaltspunkte für eine etwaige ausschließlich englische Staatsangehörigkeit des Rechtsvorgängers der Klägerin ergaben sich insbesondere nicht aus dem Befehl der SMA Thüringen Nr. 56, wonach in der von der Klägerin vorgelegten Fassung der dem Befehl beigefügten Liste Erbprinz Heinrich XLV. Reuß unter der laufenden Nr. 43 mit dem Vermögenswert „Theater, Küchengarten 2“ erfasst wird, der als ausländisches Vermögen für eine Rückgabe vorgesehen war und in dem die Staatsangehörigkeit des Rechtsvorgängers der Klägerin mit „England“ bezeichnet wird. Die Kammer ist davon überzeugt, dass nicht diese Fassung, sondern die von dem Beklagten vorgelegte Fassung der Liste zu diesem Befehl, in der Frau Elise Liebold als Engländerin mit dem Vermögenswert Küchengartenallee 5 in Gera unter der laufenden Nr. 43 erscheint, die maßgebliche Fassung des SMATH-Befehls Nr. 56 darstellt. Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich, dass die dem Befehl beigefügte Liste, in der eine Vielzahl von Personen erscheinen, die als Ausländer geführt wurden, mehrfach überprüft und überarbeitet wurde und erhebliche Rechtsunsicherheit bestand, welche Personen endgültig als ausländische Staatsangehörige anerkannt und unter das dort ausgesprochene Enteignungsverbot fallen sollten. Dies folgt insbesondere aus dem Schreiben des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft an die Sowjetische Militäradministration des Landes Thüringen

vom 8. Mai 1948, wonach bei einem großen Anteil der durch den SMATH-Befehl Nr. 56 erfassten Vermögenswerte es sich nicht um ausländisches Vermögen handele. Folglich ist der Personenkreis, der in der Anlage dieses Befehls genannt wurde, auch nach der Bekanntgabe des Befehls weiterhin dahin überprüft worden, ob eine ausländische Staatsangehörigkeit tatsächlich vorlag. Dies ergibt sich nachvollziehbar aus diesem Schreiben. Dort werden die erhobenen Einwände gegen die Erfassung näher bezeichneter Vermögenswerte in dem SMATH-Befehl Nr. 56 unter Bezugnahme auf die von den deutschen Stellen ermittelten entsprechenden Fehler der sowjetischen Militäradministration begründet. Deshalb ist es nachvollziehbar, dass die Beteiligten über verschiedene Fassungen der Liste zu diesem Befehl verfügen, wobei der Beklagte eine Fassung der Liste zu dem SMATH-Befehl Nr. 56 vorgelegt hat, die an Stelle des Erbprinzen Heinrich XLV. Reuß Frau Elise Liebold unter laufender Nummer 43 mit dem Vermögenswert Küchengartenallee 5 als Engländerin ausweist (vgl. ausführlich: Urteile der Kammer vom jeweils 26. Januar 2005 - 2 K 1470/96 Ge und 2 K 1577/01 Ge - S. 30 f.).

Den vorliegenden Unterlagen lässt sich ferner entnehmen, dass zu der Erfassung des Vermögenswertes der Frau Liebold auch berechtigter Anlass bestand, so dass der Einwand der Klägerin, die Liste sei manipuliert worden, nicht überzeugt. Denn das in diesem Befehl genannte Grundstück der Frau Liebold wurde ausweislich der vorliegenden Grundbuchauszüge bereits aufgrund der NS-Verordnung über die Erfassung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940 als feindliches Vermögen beschlagnahmt. Auf der Grundlage des Beschlusses des Oberlandesgerichts Jena vom 3. Oktober 1940 wurde ein Verwalter für das Grundstück bestellt, da das Grundstück unter feindlichem Einfluss stehe. Die Eigentümerin, Frau Liebold, besitze die südafrikanische (britische) Staatsangehörigkeit (Beakte 12, 77). Darüber hinaus hatte die Zentrale Deutsche Kommission für Sequestrierung und Beschlagnahme bereits mit Schreiben vom 18. Dezember 1947 im Auftrag der SMAD Karlshorst Ermittlungen über ausländisches Vermögen bezüglich des Vermögenswertes der Frau Liebold, wohnhaft in Bulawazo/Südafrika durchgeführt und Grundbuchauszüge angefordert. Ferner war ausgehend von der damaligen Befehlslage ein Verfahren zur Bestellung eines Treuhänders für ausländisches Vermögen laut des Übergabeprotokolls vom 29. April 1948 hinsichtlich des Grundstücks der Frau Liebold durchgeführt worden (vgl. die durch den stellvertretenden Chef der Finanzabteilung der SMA erlassenen Ausführungsbestimmungen betreffend der Regelung der Verwaltung des in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands befindlichen Vermögens ausländischer Staatsangehöriger vom 17. November 1947, abgedr. in Fieberg/Reichbach/Messerschmidt/Neuhaus, VermG Bd. 2, Anh I 1/1). Daher liegt die Erwägung der Klägerin fern, es handele sich bei Frau Liebold um eine Person, die von deutschen Stellen

durch eine unbefugte Änderung der Liste zu dem Befehl an Stelle des Erbprinzen aufgenommen worden sei. Hierfür hätte nur dann etwas gesprochen, wenn für einen ausländischen Bezug hinsichtlich des Grundstückes nichts ersichtlich gewesen wäre. Das ist aber nicht der Fall. Die vorgetragenen rechtlichen Einwände der Klägerin gegen die Annahme einer englischen Staatsangehörigkeit der Frau Liebold können daher nicht weiterführen.

Dass es sich bei der von dem Beklagten vorgelegten Fassung des Befehls um die endgültige Fassung handelt, ergibt sich aber insbesondere aus dem Schreiben vom 11. Mai 1949 der Finanzverwaltung der SMAD - Abteilung Vermögenskontrolle -, das von dem Stellvertreter des Chefs der Finanzverwaltung der SMAD Butkow unterzeichnet wurde. Danach wurden dem Vorsitzenden des deutschen Ausschusses zum Schutze des Volkseigentums für jedes Land in der sowjetischen Besatzungszone fünf Listen übergeben, mit denen die Länder angewiesen wurden, dieses ausländische Vermögen unter Schutz zu nehmen und nur noch eine Prüfung vorzunehmen, ob den betreffenden Personen der jeweilige Vermögenswert gehörte. Auch dort erscheint auf den Listen für Thüringen Erbprinz Reuß nicht mehr. Stattdessen findet sich dort in der Liste Nr. 2 Frau Elise Liebold als Engländerin mit dem Vermögenswert Küchengartenallee 5, Gera, wieder, also die Person, die in der von dem Beklagten vorgelegten Fassung der Liste zu dem SMATH-Befehl Nr. 56 an Stelle des Erbprinzen unter laufender Nummer 43 erscheint. Darüber hinaus wurden alle Personen in den mit Schreiben vom 11. Mai 1949 übersandten Listen endgültig als Ausländer bzw. ihr Vermögen als ausländisches Vermögen unter Schutz gestellt, die bereits in der Fassung des SMATH-Befehls Nr. 56, in der Frau Liebold erscheint, als Ausländer erfasst worden waren. Ferner erscheinen in den mit dem genannten Schreiben der SMAD übersandten Listen für Thüringen die meisten Vermögenswerte, die mit den weiteren SMATH-Befehlen 80 und 190 als unter Schutz zu stellendes ausländisches Vermögen erfasst worden waren. Damit steht fest, dass das in den von der SMAD erstellten Listen für Thüringen erfasste Vermögen endgültig als ausländisches Vermögen unter Schutz zu stellen war.

Nichts anderes folgt aus den von der Klägerin im Wiederaufnahmeverfahren 2 K 2/06 Ge vorgelegten Urkunden des Staatlichen Archivs der russischen Föderation. Insbesondere die dort erfolgte Schlussfolgerung des Archivs, die genannten Listen könnten dem Schreiben der SMAD vom 11. Mai 1949 nicht beigelegt gewesen sein, ist in dieser Form nicht nachvollziehbar. Weshalb auf Grund der von dem Archiv mitgeteilten Tatsache, es lägen keine Originale dieser SMAD-Listen im Staatsarchiv vor, der Schluss gerechtfertigt ist, diese Listen könnten nicht als Anlage zu dem Schreiben der SMAD vom 11. Mai 1949 beigelegt gewesen

sein, erschließt sich der Kammer nicht. Entgegen der Auffassung der Klägerin kommt im Hinblick auf die Beweisregeln der §§ 418 ff. ZPO der Auskunft des Staatlichen Archivdienstes Russlands auch kein dahingehender Beweiswert zu. Die Anbringung einer Apostille bezieht sich nur auf die Echtheit der Urkunde, also der betreffenden Auskunft, nicht aber auf die Echtheit der in der Auskunft erwähnten und von der Klägerin vorgelegten Ausländerschutzlisten. Ferner kann eine öffentliche Urkunde nach § 418 Abs. 3 ZPO den vollen Beweis nur für solche Tatsachen erbringen, wenn das Zeugnis auf eigener Wahrnehmung der Behörde beruht. Schlussfolgerungen und Bewertungen der Behörde - um solche handelt es sich in der besagten Auskunft - werden von der Regelung nicht erfasst (BVerwG, Beschluss vom 30. April 2009 - 8 B 78.08 - S. 4 des Entscheidungsabdrucks).

Auch die von der Klägerin vermisste ausdrückliche Bestätigung der Listen durch die SMAD führt nicht weiter. Es ist schon fraglich, ob eine solche Bestätigung überhaupt erforderlich war, um einen Schutzwillen der Besatzungsmacht annehmen zu können. Jedenfalls ist den SMAD-Schutzlisten zu entnehmen, dass auch im Mai 1949 der Rechtsvorgänger der Klägerin nicht unter Schutz gestellt war. Nichts anderes gilt für die auf Anfrage der Klägerin erfolgte Mitteilung des Archivs des BARoV, dass auf den SMAD-Schutzlisten keine Originalbestätigungen der SMAD oder SMATH zu finden seien und die Listen mit dem Vermerk "gez. Saposchkow" endeten. Auch daraus ist jedenfalls nichts dafür ersichtlich, dass die in den Schutzlisten genannten Vermögenswerte nicht von dem Schutzwillen der SMAD erfasst waren oder dass diese SMAD-Listen manipuliert oder verfälscht waren. Die Schutzlisten wurden durch die SMAD der DWK zwecks Prüfung der Eigentumsrechte der Ausländer übergeben, wie sich aus dem Schreiben der SMAD vom 11. Mai 1949 ergibt. Ferner wurde dort darauf hingewiesen, dass die SMAD die Länder angewiesen habe, diese Vermögenswerte unter Schutz zu nehmen. Welche Listen stattdessen dem Schreiben der SMAD vom 11. Mai 1949 beigelegt worden sein könnten, ist nicht ersichtlich.

Die von der Klägerin vorgelegte Fassung des SMATH-Befehls Nr. 56 aus dem Moskauer Hauptstaatsarchiv (Moskauer Liste) kann zu keinem anderen Ergebnis führen, da die sowjetische Besatzungsmacht einen etwaigen Vermögensschutz des Rechtsvorgängers der Klägerin jedenfalls nicht aufrechterhalten hat. Denn aus dem Schreiben der Finanzverwaltung der SMAD-Abteilung Vermögenskontrolle - vom 11. Mai 1949, das von dem Stellvertreter des Chefs der Finanzverwaltung der SMAD Butkow unterzeichnet wurde und mit dem den einzelnen Ländern der sowjetischen Besatzungszone jeweils fünf Listen mit Ausländervermögen übersandt wurden, erscheint Erbprinz Heinrich XLV. Reuß nicht mehr. Dieses Schicksal teil-

ten im Übrigen auch einige Vermögenswerte, die etwa in dem SMATH-Befehl Nr. 190 durch die SMA Thüringen unter Schutz gestellt waren und die schließlich in den für das Land Thüringen verfassten Listen der SMAD ebenfalls nicht mehr unter Schutz gestellt wurden.

Dass entsprechende Korrekturen vorgenommen wurden, lässt sich ferner den Unterlagen entnehmen, die Gegenstand der von der Klägerin erhobenen Restitutionsklage (2 K 2/06 Ge) gegen das Urteil der Kammer vom 26. Januar 2005 - 2 K 1577/01 Ge waren. Aus dem von der Klägerin dort vorgelegten Zwischenbericht vom 19. Mai 1949 ergibt sich, dass die Länder in der sowjetischen Besatzungszone angehalten wurden, nur die von der Deutschen Wirtschaftskommission (DWK) überprüften und eindeutig als ausländisches Vermögen anerkannten Objekte in die Schutzlisten aufzunehmen und es notwendig erscheine, dass die SMAD vorläufig den Erlass weiterer SMA-Schutzbefehle in den Ländern untersage, um später notwendig werdende Korrekturen zu vermeiden. Ferner ergab sich aus dem Zwischenbericht, dass die SMAD vorgab, welche Objekte als ausländisches Vermögen zu schützen sind. Diese Vorgaben waren danach teilweise fehlerhaft durch die Länder umgesetzt worden, indem ausländische Vermögenswerte nicht oder doppelt oder Vermögenswerte deutscher Staatsangehöriger erfasst worden waren. Im Hinblick auf die für Thüringen vorgegebenen Listen der SMAD, in denen Erbprinz Heinrich XLV. Reuß nicht erscheint, ist es daher nicht ansatzweise nachvollziehbar, dass der Rechtsvorgänger der Klägerin in manipulativer Weise durch deutsche Stellen von der Schutzliste des SMATH-Befehls-Nr. 56 entfernt wurde. Vielmehr entspricht die von dem Beklagten vorgelegte Fassung dieses Befehls den Vorgaben der SMAD für das Land Thüringen (vgl. ausführlich Urteil der Kammer vom 11. Juni 2008 - 2 K 2/06 Ge - S. 16 f. des Urteilsabdrucks).

Dass die Klägerin nunmehr hinsichtlich der von ihr vorgelegten und in einem Moskauer Archiv aufgefundenen Fassung des SMATH-Befehls Nr. 56, von einer öffentlichen Urkunde ausgeht, deren Inhalt nach § 418 Abs. 1 ZPO als bewiesen gelte, führt ebenfalls nicht weiter. Es kann dahinstehen, ob die in Kopie vorgelegte Fassung den Anforderungen genügt, um von einer öffentlichen Urkunde ausgehen zu können und ob Schutzbefehle der sowjetischen Besatzungsmacht als von einer ausländischen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Auslandes errichtete öffentlichen Urkunden im Sinne der Beweisregeln des §§ 418 i.Vm. 438 ZPO anerkannt werden können. Jedenfalls kann die Urkunde allenfalls Beweis dafür erbringen, dass zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Fassung des Befehls der Erbprinz unter Schutz gestellt werden sollte, nicht aber dafür, dass die sowjetische Besat-

zungsmacht ihn hinsichtlich seines Vermögens endgültig unter Schutz stellte, was aus den bereits genannten Umständen zu verneinen ist.

Dieser Befund ist auch vor dem Hintergrund aussagekräftig, dass die sowjetische Militäradministration für Thüringen und Deutschland in Person von Generalmajor Kolesnitschenko und Butkow persönlich mit dem Vermögenswert "Küchengarten 2" befasst waren. Denn die britische Militäradministration hatte gegenüber der sowjetischen Militäradministration diesen Vermögenswert ausdrücklich benannt und eine Liste britischer Staatsangehöriger vorlegt, deren Vermögen im Land Thüringen sequestriert worden war. Folglich war gerade dieser Vermögenswert für die sowjetische Militäradministration kein beliebiger Vermögenswert. Dies gilt umso mehr, wenn Erbprinz Heinrich XLV. Reuß gegenüber der sowjetischen Militäradministration im Zusammenhang mit diesem Vermögenswert namentlich genannt worden sein sollte, wie die Klägerin bislang vorgetragen hat. Auch vor diesem Hintergrund bleibt das klägerische Vorbringen spekulativ, die deutschen Stellen hätten den SMATH-Befehl Nr. 56 - von der sowjetischen Militäradministration für Thüringen und Deutschland unbemerkt - manipuliert.

Eine abweichende Erkenntnislage hinsichtlich einer ausschließlich ausländischen Staatsangehörigkeit des Erbprinzen Reuß ergab sich aber auch nicht aufgrund der übrigen von der Klägerin angeführten Umstände. Insbesondere kann aus diesen Umständen nicht der Schluss gezogen werden, dass die Besatzungsmacht den Rechtsvorgänger der Klägerin als britischen Staatsangehörigen anerkannt und sein Vermögen deshalb unter Schutz gestellt hätte. Die von der Klägerin vorgelegte Fassung des Befehls der SMA Thüringen Nr. 24, wonach die Jagdhäuser Jägersruh auf der B-Liste erfasst sind, lässt keinen Bezug zu einer etwaigen ausländischen Staatsangehörigkeit des Erbprinzen erkennen. Selbst wenn Erbprinz Heinrich XLV. Reuß auf der diesem Befehl anliegenden Liste aufgeführt war, stand damit nicht fest, dass er etwa wegen einer ausländischen Staatsangehörigkeit auf der Liste B erfasst worden war, zumal zu der Staatsangehörigkeit der genannten Personen in der Liste keine Angaben gemacht worden waren. Vielmehr spricht der vorliegende Akteninhalt allenfalls dafür, dass Erbprinz Heinrich XLV. Reuß aufgrund entlastender Umstände möglicherweise nicht mehr als sogenannter Kriegsverbrecher oder ähnlich belastet eingestuft worden war, wie es zunächst etwa aus dem von der Stadt Schleiz an die Kreiskommission zur Durchführung der Bodenreform mit Schreiben vom 4. Oktober 1945 versandten Verzeichnis erkennbar war. Denn mit Schreiben vom 24. Juli 1947 teilte General Kolesnitschenko dem Genossen Bezanov mit, dass ihm von einem Erbprinzen Reuß berichtet worden sei, der bei den "Faschisten kein Vertrauen ge-

nossen habe"(vgl. hierzu BVerwG, Beschluss vom 28. Juli 2005 - 8 B 44.05 - zitiert nach juris).

Soweit die Klägerin in diesem Zusammenhang ferner auf das Schreiben des Vorsitzenden der Kommission für Sequestrierungs- und Konfiszierungsangelegenheiten Butkow verweist, wonach eine Erklärung der Britischen Militäradministration vorliege, dass ein unter der Anschrift Küchengarten 2, Gera, befindliches Haus einem britischen Staatsangehörigen gehören solle und um einen Bericht über den Zustand des Hauses gebeten wurde, lässt sich dem Schreiben ebenfalls nichts für eine ausschließliche englische Staatsangehörigkeit des Erbprinzen Heinrich XLV. Reuß entnehmen. Das genannte Schreiben des Vorsitzenden der Kommission für Sequestrierungs- und Konfiszierungsangelegenheiten Butkow führte möglicherweise dazu, dass Erbprinz Heinrich XLV. Reuß mit diesem Vermögenswert vorübergehend in dem SMATH-Befehl Nr. 56 unter laufender Nummer 43 erfasst worden war. Allerdings ist die an seiner Stelle in die Liste dieses Befehls aufgenommene Frau Liebold mit ihrem Grundstück mit dem genannten Schreiben der Finanzverwaltung der SMAD - Abteilung Vermögenskontrolle - vom 11. Mai 1949, das von dem Stellvertreter des Chefs der Finanzverwaltung der SMAD Butkow unterzeichnet wurde, endgültig als ausländisches, unter Schutz zu nehmendes Vermögen erfasst worden, während Erbprinz Heinrich XLV. Reuß nicht erscheint. Im Hinblick darauf, dass führende russische Stellen mit dem Vermögenswert des Erbprinzen befasst waren, kommt dem Regelungsgehalt der dem Schreiben der Finanzverwaltung der SMAD beigefügten Listen eine aussagekräftige Bedeutung dahin zu, dass der Vermögenswert "Theater, Küchengarten 2" nach dem Willen der sowjetischen Besatzungsmacht nicht (mehr) als ausländisches Vermögen geschützt werden sollte. Vor dem Hintergrund des Lebenslaufes des Erbprinzen Heinrich XLV. Reuß ist diese Entwicklung der Befehlslage auch nachvollziehbar.

Die von der Klägerin weiterhin vorgetragene Umstände lassen ebenfalls nicht den Schluss zu, dass für die deutschen Stellen eine abweichende Erkenntnislage hinsichtlich der Staatsangehörigkeit des Erbprinzen Heinrich XLV. Reuß vorlag und die Besatzungsmacht das Vermögen des Erbprinzen unter Schutz stellen wollte. Soweit General Kolesnitschenko den Genossen Bezanov mit Schreiben vom 24. Juli 1947 darauf hinwies, dass ihm von einem Erbprinzen Reuß berichtet worden sei, der bei den Faschisten kein Vertrauen genossen habe, lässt sich diesem Vorgang hinsichtlich der Staatsangehörigkeit des Erbprinzen genauso wenig entnehmen, wie dem Hinweis der sowjetischen Militärstaatsanwaltschaft, dass bei allen Kommandanturen die Vollstreckung von Urteilen hinsichtlich ausgesprochener Konfiskationen auf Missbräuche hin überprüft werden sollten. Auch wenn dort als Beispiel das Schloss Ebersdorf

genannt wurde, das nur sequestriert aber nicht konfisziert werden sollte, ergibt sich daraus nichts dafür, dass diese Rechtsfolge etwa aufgrund einer ausländischen Staatsangehörigkeit des Erbprinzen ausgesprochen wurde. Aus diesem Umstand ergibt sich auch nichts dafür, dass das Vermögen des Erbprinzen endgültig unter Schutz gestellt werden sollte und die erfolgten Enteignungen gegen ein generelles oder konkretes Enteignungsverbot verstießen. Dies gilt auch für die weiteren von der Klägerin angeführten Schreiben, in denen auf eine noch endgültig zu treffende Entscheidung durch die SMAD in Karlshorst hinsichtlich sequestrierten Vermögens des Erbprinzen hingewiesen wurde. Denn in den durch die SMAD 1949 herausgegebenen genannten Listen hinsichtlich des zu sichernden ausländischen Vermögens in Thüringen erscheint der Erbprinz Heinrich XLV. Reuß nicht. Folglich hatte die SMAD keine Entscheidung zugunsten des Erbprinzen getroffen. Dieser Befund kann nicht durch bloße gegenteilige Schlussfolgerungen der Klägerin erschüttert werden.

Ferner kann auch der Versuch der Klägerin, über die Anwendung des Fürstenteignungsgesetzes – FEG – vom 11. Dezember 1948 (RegBl. Thür 1948, S. 115) einen auf den 08. Mai 1945 und damit auch auf den Zeitpunkt der Enteignung rückwirkenden Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit des Erbprinzen zu konstruieren, nicht weiter führen. Nach Art. 1 Abs. 2 FEG wurden zwar den ehemaligen Fürsten und ihren Familienangehörigen alle Rechte aus Gesetzen usw. entzogen. Das hierzu von der Klägerin vorgelegte Rechtsgutachten, das zu dem Ergebnis gelangt, hiervon seien auch die staatsbürgerlichen Rechte betroffen gewesen, überzeugt jedoch nicht. Im Schwerpunkt wird eine entstehungsgeschichtliche Auslegung anhand der insoweit nicht aussagekräftigen Gesetzesmaterialien versucht, die auf einen entsprechenden Regelungsgehalt des Fürstenteignungsgesetzes nicht schließen lassen. Insbesondere ist das Staatsangehörigkeitsrecht danach im Gesetzgebungsverfahren als zu entziehendes Recht nicht erörtert worden. Zudem wird außer Acht gelassen, dass bei einem solchen Verständnis das Ziel des Fürstenteignungsgesetzes konterkariert worden wäre. Denn die danach beabsichtigte Enteignung der Fürstenhäuser hätte bei einer doppelten Staatsangehörigkeit zu einer ausschließlich ausländischen Staatsangehörigkeit des Enteignungsbetroffenen geführt, so dass dessen Vermögenswerte dann einem generellen Enteignungsverbot der Besatzungsmacht unterlegen hätten. Eine solche Folge hätte offensichtlich im Widerspruch zu dem Zweck des Gesetzes gestanden (vgl. ausführlich Urteil der Kammer vom 26. Januar 2005 - 2 K 1470/96 GE - S.36 ff. des Entscheidungsabdrucks).

c.) Schließlich kann nicht von einem Enteignungsverbot im konkreten Einzelfall hinsichtlich des Vermögenswertes Küchengarten ausgegangen werden. Zwar ist es grundsätzlich denkbar,

dass die sowjetische Besatzungsmacht für eine natürliche Person, die nicht mit hinreichender Gewissheit dem generellen Enteignungsverbot für ausländisches Vermögen unterlag, ein konkretes Enteignungsverbot aussprach, das sich auch auf einzelne Vermögenswerte erstrecken konnte. Allerdings kann hiervon nur ausgegangen werden, wenn sich die Besatzungsmacht in einer ausdrücklichen eine Enteignungsmaßnahme missbilligenden und korrigierenden Weise verhalten hat. Insoweit gelten für die Annahme eines konkreten Enteignungsverbotes dieselben Anforderungen, wie für die Aufhebung eines Enteignungsverbotes durch die Besatzungsmacht (BVerwG, Urteil vom 08. Oktober 2003 – 8 C 28.02 – zitiert nach Juris; BVerwG, Urteil vom 13. Februar 1997 – 7 C 50/95 – BVerwGE 104, 84 = VIZ 1997, 222). Deshalb kann der Zurechnungszusammenhang auch in einem Fall eines konkreten Enteignungsverbotes zwischen einer Enteignung und dem Einverständnis der Besatzungsmacht durch eine entgegenstehende, nach außen erkennbare Willensäußerung oder ein sonstiges aktives Handeln der Besatzungsmacht unterbrochen sein. Allerdings konnte dabei nicht jedes, von einem Angehörigen der sowjetischen Truppen in der sowjetischen Besatzungszone stammendes Schutzversprechen eine beachtliche besatzungshoheitliche Wirkung entfalten. Vielmehr muss die Prüfung im Einzelfall ergeben, dass damit die Verantwortlichkeit der Besatzungsmacht für einen solchen Schutz begründet werden sollte. Eine Maßnahme einer deutschen Stelle kann nur dann einem solchen Enteignungsverbot zuwidergelaufen sein, wenn dies aus damaliger Sicht verbindlich gewesen ist. Das setzt eine Würdigung der gesamten Umstände des jeweiligen Einzelfalls voraus. Verschärfte Anforderungen für einen Nachweis eines konkreten Enteignungsverbotes sind mit dem Schutzzweck des § 1 Abs. 8 Buchstabe a VermG nicht vereinbar, wonach Akte der Besatzungsmacht im Nachhinein nicht durch deutsche Behörden auf ihre Rechtmäßigkeit und Richtigkeit hin überprüft werden sollen (BVerwG, Urteil vom 08. Oktober 2003 – 8 C 28.02 – ZOV 2004, 38).

Von diesen Grundsätzen ausgehend, liegt - entgegen der Auffassung der Klägerin - hier kein konkretes Enteignungsverbot der Besatzungsmacht für den hier in Rede stehenden Vermögenswert vor. Ein solches Enteignungsverbot lässt sich insbesondere nicht der Fassung der Liste zu dem Befehl des Chefs der SMATh Nr. 56 vom 8. April 1948 entnehmen, in der Erbprinz Heinrich XLV. Reuß erscheint, weil diese Fassung der Liste zu dem Befehl - wie bereits dargelegt wurde - keinen Bestand hatte. Erst Recht kann daraus nicht auf ein konkretes Enteignungsverbot hinsichtlich des gesamten Vermögens geschlossen werden (ausführlich Urteil der Kammer vom 26. Januar 2005 - 2 K 1470/96 Ge -, Seite 38 ff. des Entscheidungsabdrucks). Den übrigen von der Klägerin vorgelegten Unterlagen lässt sich ebenfalls nicht ent-

nehmen, dass etwa ein konkretes Enteignungsverbot der Besatzungsmacht für das Vermögen des Erbprinzen bestand.

Schließlich führen auch nicht andere Erklärungen, die keinen konkreten Bezug zu der Person des Rechtsvorgängers der Klägerin haben, auf ein konkretes Enteignungsverbot bezüglich des beanspruchten Vermögenswertes. Soweit etwa die Zentrale Deutsche Kommission für Sequestrierung und Beschlagnahme mit Schreiben vom 24. Januar 1947 die Thüringer Landesregierung darauf hinwies, dass Enteignungen ausländischen Vermögens in Deutschland nicht möglich sei und vor Vermögensverschiebungen warnte, lässt dies nur den Schluss zu, dass die zuständigen Stellen in Thüringen angehalten werden sollten, das generell bestehende Enteignungsverbot für ausländisches Vermögen einzuhalten. Eine Bezugnahme auf einzelne Vermögenswerte des Rechtsvorgängers der Klägerin im Sinne eines Enteignungsverbotes lässt sich dem nicht entnehmen. Dass die von der Klägerin eingeholten gutachterlichen Stellungnahmen andere Schlussfolgerungen aus den Unterlagen ziehen, ändert daran nichts.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, wonach die Klägerin als Unterlegene die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Die außergerichtlichen Kosten der ehemaligen Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig, da sie keinen Antrag stellte und damit nicht am Kostenrisiko teilgenommen hat (§§ 154 Abs. 3; 162 Abs. 3 VwGO).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11; 711 ZPO.

Die Berufung gegen das Urteil ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 VermG).

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil ein Zulassungsgrund nach § 132 Abs. 2 VwGO nicht ersichtlich ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Die Nichtzulassung der Revision kann durch **Beschwerde** angefochten werden.

Die Beschwerde ist bei dem

Verwaltungsgericht Gera,
Postfach 15 61, 07505 Gera,
Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera

F. 16.06.2010 401. n Z

innerhalb **eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

F. 12.07.2010 401. n Z

In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule mit Befähigung zum Richteramt oder einen Vertretungsberechtigten nach Maßgabe des § 67 VwGO; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und die Begründung.

Amelung

Alexander

Krome

B e s c h l u s s

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 8.180,00 € festgesetzt.

G r ü n d e

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG a.F. in der in § 72 Nr. 1 GKG genannten Fassung. Das aus dem Antrag erkennbare Interesse ist auf Entschädigung gerichtet, wobei im Hinblick auf die Fläche des Vermögenswertes von mindestens dem doppelten Auffangstreitwert auszugehen ist. Der einfache Auffangstreitwert betrug nach der hier maßgeblichen Fassung des Gerichtskostengesetzes 8000,00 DM, was abgerundet 4090,00 € entspricht.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 37 Abs. 2 VermG).

Amelung

Alexander

Krome

Gera, 06.05.10
Ausgefertigt
Urkanzlei des Amtsgerichts Gera
